

Michael Johannes Reichenthaler

Universität Regensburg
(University of Regensburg, Germany)
e-mail: michael.reichenthaler@mailbox.org

ORCID: 0000-0002-3410-7813

DOI: 10.15290/mhi.2023.22.01.06

Das Kartellgericht der Weimarer Republik: eine Institution zwischen Verwaltungsgericht, Zivilgericht und Verwaltungsbehörde und seine Bedeutung für den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz

**The Antitrust Court of the Weimar Republic: an Institution Between
the Administrative Court, Civil Court and Administrative Authority
and its Significance for Administrative Legal Protection**

ABSTRACT

This article deals with the possibilities of obtaining administrative court legal protection at the imperial/national level during the Weimar Republic. Characteristic for this epoch of German administrative jurisdiction is the formation of numerous specialized administrative courts. As an example of this practice, the following article focuses on the Antitrust Court as a typical special administrative court of the Weimar period. However, it begins with the changes in administrative jurisdiction in general that resulted from the new Weimar Constitution, which gave administrative courts constitutional protection for the first time in German legal history. In addition, the paper outlines how this new constitutional framework was received by scholars and had an impact in practice. However, the proclamation of a German Republic after World War I, not only changed the constitution, but also meant that the administration was confronted with completely new challenges. How the German administration responded to this new situation is also briefly outlined in order to provide a better understanding of the importance and scope of the administrative courts' activities at

the national level. The article focuses on the antitrust court and in particular on its competences and available remedies. These two parameters of court organization provide information on whether the Antitrust Court was actually an institution committed to legal protection or whether the effectiveness of the administration was the guiding idea that shaped the activity of the Antitrust Court.

Key words: administrative law protection, Weimar Republic, antitrust court, legal process, judicial responsibilities

Verwaltungsrechtsschutz auf Reichsebene während der Weimarer Republik

I. Einleitung

Das öffentliche Recht der Weimarer Republik kannte neben der Anrufung von Verwaltungsgerichten eine Vielzahl weiterer Formen des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Verwaltung, die sich ganz grundlegend unterteilen lassen in Rechtsschutz durch Behördeneinrichtung, Rechtsschutz durch Verfahrensvorschriften, Rechtsschutz durch die Zivilgerichte in Verwaltungssachen und letztlich Rechtsschutz durch Verwaltungsgerichte als „wichtigste und vollkommenste Form des Rechtsschutzes“^{1, 2}

Den Schwerpunkt der vorliegenden Betrachtung bildet der Verwaltungsrechtsschutz durch das Kartellgericht, weshalb vor allem die Anrufung der Verwaltungsgerichte im Klageweg beleuchtet wird und nur an den notwendigen Stellen wird auf die oben angesprochenen Alternativen näher eingegangen.

Einleitend soll aber auch auf die gesamte Bandbreite der Verwaltungsgerichte auf Reichsebene eingegangen werden, um die Ausführungen das Kartellgericht betreffend in den größeren historischen Kontext einordnen zu können. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil einerseits der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz während der Jahre 1919 bis 1933 vorrangig auf die bestehenden Rechtsschutzregime der Länder aufbaut, andererseits aber eine immer stärkere „Dynamisierung der Verwaltungsaufgaben zugunsten des Reiches“³ fest-

¹ O. Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, I. Band, 3. Aufl. 1961, S. 123.

² R. Grawert, [in:] *System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes: Festschrift für Christian-Friedrich Menger zum 70. Geburtstag*, Hrsg. H.-U. Erichsen, W. Hoppe, A. von Mutius, 1985, S. 36; W. Jellinek, *Verwaltungsrecht*, Berlin 1928, S. 280 ff.

³ R. Grawert, op. cit. [Fn. 2], S. 39.

zustellen ist.⁴ Da sich somit der gewichtigere Teil der verwaltungsrechtlichen Regelungstätigkeit zunehmend von der Landes- auf die Reichsebene verlagerte, will sich der vorliegende Beitrag aus diesem Grund mit den auf Reichsebene bestehenden Verwaltungsgerichten im Allgemeinen und dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz des Kartellgerichts im Besonderen auseinandersetzen.

Die Verwaltungsgerichte des Reiches sind während der Weimarer Republik der Reichsfinanzhof, das Reichswirtschaftsgericht, das Reichsbahnamt, das Bundesamt für Heimatwesen, das Reichspatentamt bzw. dessen spätere Richtigkeitsabteilung, das Reichsversicherungsamt, die Schiedsgerichte sowie das Oberschiedsgericht für Streitsachen der Angestelltenversicherung, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, das Reichsversorgungsgericht, das Reichsoberseeamt, die Reichsrayonkommission sowie der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik bzw. der entsprechende Senat des Reichsgerichts.⁵

Als eigenständige Verwaltungsgerichte auf Reichsebene, die während der Weimarer Republik entstanden sind, lassen sich insbesondere das Reichswirtschaftsgericht, das ebenfalls dort angesiedelte Kartellgericht, das Reichsversorgungsgericht sowie das Reichsbahngericht einordnen, während ansonsten viele Institutionen bzw. Behörden des Kaiserreichs, die ebenfalls mit Rechtspflichtaufgaben betraut waren, fortgeführt wurden.⁶

Dieser Beitrag konzentriert sich auf das Kartellgericht und versucht anhand dessen Zuständigkeiten herauszuarbeiten, ob dieses Gericht überhaupt Zugang zu (verwaltungsgerichtlichem) Rechtsschutz eröffnete und wie dieser ausgestaltet war.

Es soll daher versucht werden, durch die Darstellung der sachlichen Zuständigkeiten des Kartellgerichts als damaliges Sonderverwaltungsgericht einen Eindruck über eine möglicherweise bestehende Systematik des Zugangs zu verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz in der Weimarer Republik zu gewinnen.

⁴ R. Grawert, op. cit., ebd., S. 46.

⁵ Vergleiche zu den unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Weimarer Republik die folgende Auflistung der bestehenden Verwaltungsgerichte: R. Hue de Grais, H. Peters (Hrsg.), *Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche*, 23. Aufl. 1926, S. 325; R. Hue de Grais, H. Peters (Hrsg.), op. cit., S. 346 f.; R. Hue de Grais, H. Peters (Hrsg.), op. cit., 25. Aufl. 1930, S. 347 f.; F. Fleiner, *Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts*, 8. Aufl., Tübingen 1928, S. 247; F. Fleiner, op. cit., 5. Aufl., Tübingen 1920, S. 235; F. Fleiner, op. cit., Tübingen 1922, S. 235; F. Fleiner, S. 235; W. Jellinek, op. cit. [Fn. 2], S. 91.

⁶ C. Steinbeiß-Winkelmann, § 4 *Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Reichsebene*, [in:] *Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa*, § 4 *Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Reichsebene*, Hrsg. K.-P. Sommermann, B. Schaffarik, Berlin – Heidelberg 2019, S. 99-104, 110; O. Kimminich, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik*, *Verwaltungsblätter Baden-Württemberg* 1988, 371 (376); E.R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Band VI, Stuttgart, Berlin – Köln – Mainz 1981, S. 570 f.

Ausgangspunkt für diese Darstellungen sind zunächst die verfassungsrechtlichen Vorgaben, in denen sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit bewegte, bevor auf den Wandel der Verwaltungstätigkeit eingegangen wird, um schließlich das Kartellgericht und dessen Bedeutung für die Rechtsschutzpraxis zu behandeln.

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Weimarer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Um eine treffende Darstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit während der Weimarer Republik geben zu können, soll zu Beginn auf die WRV und deren relevante Vorschriften eingegangen werden, die den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen (auch) für die Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegte.

Die maßgebliche Vorschrift, die sich mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit auseinandersetzte, war Art. 107 WRV, der lautete: „Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.“

Darüber hinaus ließ sich aus Art. 107 WRV in Verbindung mit Art. 31 und 166 der Verfassung auch der Auftrag an den Gesetzgeber ableiten, ein Reichsverwaltungsgericht einzurichten.⁷ Dieser Aufgabe wurde während der gesamten Weimarer Republik auch versucht, gerecht zu werden, gelingen wollte es in fünf Anläufen bis 1933 aber nicht.⁸

Darin konnte zunächst eine Verbesserung im Vergleich zur Kaiserzeit festgestellt werden, da nun die Existenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf verfassungsrechtlicher Ebene garantiert wurde, wenn auch kein Individualrecht im Sinne unseres heutigen Art. 19 IV GG geschaffen wurde.⁹

Um den Stellenwert, den diese Neuerung für die Weimarer Republik mit sich brachte, genauer zu betrachten, soll zunächst auf die Entstehungsgeschichte

⁷ O. Kimminich, op. cit., [Fn. 6], 371 (373).

⁸ Diese intensive verwaltungsrechtliche Debatte rund um die fehlgeschlagene Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist umfassend monographisch aufgearbeitet in: W. Kohl, *Das Reichsverwaltungsgericht: ein Beitrag zur Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Tübingen 1991.

⁹ M. Pagenkopf, *150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Stuttgart – München [u.a.] 2014, S. 64 f.; P. M. Huber, *GG Art. 19 IV [Rechtsschutzgarantie]*, [in:] *Grundgesetz Kommentar Band I*, Hrsg. H. von Mangoldt, F. Klein, C. Starck, 7. Aufl. 2018, Rn. 342; N. Weiß, *Historische Entwicklungen von Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt in Deutschland und der Europäischen Union*, [in:] *Rechtsschutz als Element von Rechtsstaatlichkeit, Historische Entwicklungen von Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt in Deutschland und der Europäischen Union*, 1. Aufl., Hrsg. N. Weiß, Baden-Baden 2011, S. 31; C. Steinbeiß-Winkelmann, op. cit. [Fn. 6], S. 108 f.; G. Anschütz, *Art. 107*, [in:] *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung*, Bd. 1, Hrsg. H.C. Nipperdey, Berlin 1929, S. 136; O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (373); W. Apelt, *Geschichte der Weimarer Verfassung*, 2. Auflage, München – Berlin 1964, S. 281; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 6], S. 530, 106 f. sieht durch

des Art. 107 WRV eingegangen werden, um im Anschluss dessen wissenschaftliche Rezeption und die Implementierung in der Praxis darzustellen.

1. Entstehungsgeschichte von Art. 107 WRV

Die Schaffung von Art. 107 WRV geht auf einen Verfassungsentwurf von Hugo Preuß sowie die Arbeit des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden Versammlung zurück.¹⁰

Letztendlich war es dessen vierter Entwurf, der am 21. Februar 1919 in die Nationalversammlung eingebracht wurde und nach der Klärung grundsätzlicher Fragen zur weiteren Beratung in den Verfassungsausschuss überwiesen wurde.¹¹

Dieser Ausschuss wurde als Gremium „pragmatisch-orientierte Sachkenner“¹² angesehen, welches sich durch „Sachlichkeit und Gründlichkeit“¹³ sowie eine „Friedfertigkeit im Verhalten der Parteien zueinander“¹⁴ auszeichnete.

Grundlage für Art. 107 WRV, wie er später auch in der Verfassung Geltung erfahren sollte, war ein Antrag des Abgeordneten Dr. Beyerle der Zentrums- partei, dessen Antrag noch die Schaffung „besonderer Verwaltungsgerichte“ forderte, was von Hugo Preuß kritisiert wurde und letztlich zur diskussionslosen Streichung des Wortes führte.¹⁵

Dieses zeigt exemplarisch, wie wenig Bedeutung der Abschnitt über die Rechtspflege und damit auch die verfassungsrechtliche Absicherung der Verwaltungsgerichte in den Beratungen des Verfassungsausschusses hatte, da das Deutsche Reich nach Krieg und Revolution mit anderen Aufgaben als dem

die Garantie der rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit als „Einrichtung“ durchaus ein subjektives Grundrecht, welches die Kehrseite des objektiven Justizrechts darstellte; ob dies auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Besonderen gilt, bleibt aber offen.

¹⁰ W. Frotscher, B. Pieroth, *Verfassungsgeschichte: von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, 18. Auflage, München 2019, Rn. 515a ff. G. Anschütz, op. cit. [Fn. 9], S. 133 f.

¹¹ W. Frotscher, B. Pieroth, op. cit. [Fn. 10], Rn. 515 f. O.F.R. Haardt, C.M. Clark, *Die Weimarer Reichsverfassung als Moment in der Geschichte*, [in:] *Das Wagnis der Demokratie: eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, Band 10365, Die Weimarer Reichsverfassung als Moment in der Geschichte, Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung*, Hrsg. H. Dreier, C. Waldhoff, Bonn 2019, S. 15.

¹² O.F.R. Haardt, C.M. Clark, op. cit. [Fn. 11], S. 16.

¹³ G. Anschütz, *Einleitung*, [in:] *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919*, 14. Auflage, Berlin 1965.

¹⁴ G. Anschütz, ebd.

¹⁵ G. Anschütz, op. cit., [Fn. 9], S. 133 f.; *Protokolle des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, 31. Sitzung vom 27. Mai 1919*, S. 11.

Auf- und Ausbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt war.¹⁶ Dies wird auch eindrucksvoll deutlich, wenn der Vorsitzende des Verfassungsausschusses Erich Kaufmann vor den Beratungen u.a. über die Vorschriften der Rechtspflege nochmals eindringlich zu effektiver und produktiver Arbeit aufruft und die Mitglieder dazu anhält, in dieser und der nächsten Woche die erste und zweite Lesung zum Ende zu bringen, um eine fertige Verfassung vorweisen zu können, falls eine solche in den politischen Wirren der damaligen Zeit gebraucht wird.¹⁷

Letztlich trat Art. 107 WRV in der oben aufgeführten Fassung mit der WRV im August 1919 in Kraft und legte damit das verfassungsrechtliche Grundgerüst für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie den Verwaltungsrechtsschutz in der Weimarer Republik fest.

2. Wissenschaftliche Rezeption von Art. 107 WRV

In der Rechtswissenschaft der Weimarer Zeit war Art. 107 WRV vor allem deshalb Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, weil sich die Verfassung dort nicht klar für oder gegen eine justizstaatliche Lösung in Form der Eingliederung der Verwaltungsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit aussprach und so diese grundlegende justizpolitische Thematik durch die neue Reichsverfassung keine Klärung erfahren hat.¹⁸

Als Verfasser des bedeutendsten Kommentars zur WRV sprach sich Gerhard Anschütz in dieser Debatte klar gegen eine justizstaatliche Interpretation aus und fasst die Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine Sondergerichtsbarkeit auf, die sich klar von den ordentlichen Gerichten abgrenzt und eine selbstständige Institution und damit ein „Gegenstück zur Justiz“¹⁹ darstellt.²⁰

Daneben wurde diese Debatte auch auf der Staatsrechtslehrertagung des Jahres 1925 aufgegriffen, auf der Walter Jellinek und Gerhard Lassar zu dem Thema „Der Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche und durch Verwaltungsgerichte (Fortschritte, Rückschritte und Entwicklungstendenzen seit der Revolution)“ referierten. Dabei wurde der Vortrag von Jellinek oftmals als Plädoyer

¹⁶ O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (372); W. Jellinek, G. Lassar, *Der Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche und durch Verwaltungsgerichte*, Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1925, 8 (78 f.).

¹⁷ *Protokolle des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, 31. Sitzung vom 27. Mai 1919*, 1919, S. 1.

¹⁸ W. Rübner, *Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, [in:] *Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, 4, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, Hrsg. K.G.A. Jeserich, H. Pohl, G.-C. von Unruh, W. Berg, Stuttgart 1985, S. 641; R. Grawert, op. cit. [Fn. 2], S. 48; O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (372).

¹⁹ G. Anschütz, op. cit. [Fn. 9], S. 132.

²⁰ G. Anschütz, op. cit., ebd., S. 132 f.

für eine justizstaatliche Lösung verstanden, obwohl er lediglich konstatierte, dass die Rückkehr zum Justizstaat nicht notwendigerweise ein Rückschritt sein müsse, da, zumindest im Moment, die ordentliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit überlegen ist und sich auch ordentliche Gerichte in der Behandlung öffentlich-rechtlicher Fragestellungen herausgetan haben.²¹ Darüber hinaus vertrat Jellinek auch die Auffassung, dass eine justizstaatliche Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchaus mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 107 WRV vereinbar sei.²²

3. Praktische Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Garantie einer Verwaltungsgerichtsbarkeit

In der Praxis spielte der obige Streit um einen justizstaatlichen Anknüpfungspunkt keine große Rolle, da hier überwiegend der h.M. gefolgt wurde und auch die Hansestädte, die im Hinblick auf justizstaatliche Bestrebungen eine Vorreiterrolle eingenommen hatten, aufgrund des Art. 107 WRV eigene Landesverwaltungsgerichte einführten, die allerdings eng an den ordentlichen Gerichten orientiert waren.²³

Dagegen kann es als wesentliche praktische Folge des Art. 107 WRV angesehen werden, dass damit auf verfassungsrechtlicher Ebene das Ende der an Effektivität ausgerichteten und nicht an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierten Administrativjustiz eingeläutet wurde.²⁴

Des Weiteren lässt sich anhand des Wortlauts des Art. 107 WRV ein stärkerer Fokus auf den Schutz des Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden im Gegensatz zur rein objektiven Rechtskontrolle feststellen.²⁵

Dass das von der Verfassung vorgegebene Ziel aber nicht zwangsläufig zur Errichtung einer Verwaltungsrechtspflege nach heutigen Maßstäben führt, wird dadurch deutlich, dass durch Art. 102 WRV zwar die sachliche Unabhängigkeit aller Richter garantiert wird, die persönliche Unabhängigkeit im Sinne der Ernennung auf Lebenszeit, der Unabsetzbarkeit sowie der Unersetzbarkeit nach Art. 104 WRV den Richtern der ordentlichen Gerichte vorbehalten war.²⁶

²¹ W. Jellinek, G. Lassar, op. cit. [Fn. 16], 8 (8-12).

²² W. Jellinek, G. Lassar, op. cit., ebd., 8 (12).

²³ W. Rüfner, op. cit. [Fn. 18], S. 641, 646 ff.; W. Jellinek, G. Lassar, op. cit. [Fn. 16], 8 (18 ff.); W. Kohl, op. cit., [Fn. 8], S. 163 f.; H. Schäfer, op. cit. [Fn. 8], 73 (74).

²⁴ C. Steinbeiß-Winkelmann, op. cit. [Fn. 6], S. 109; J. Kronisch, § 1 [Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte], [in:] *VwGO Großkommentar*, 5. Auflage, Hrsg. H. Sodan, J. Ziekow, Baden-Baden 2018, Rn. 10; O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (373).

²⁵ W. Jellinek, *Verwaltungsrecht*, 3. Auflage, Berlin 1931, S. 297.

²⁶ W. Kohl, op. cit., [Fn. 8], S. 164.

Dies kann bereits als Indiz dafür gesehen werden, welchen schwierigen Stand die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Justizsystem selbst hatte und lässt erahnen, dass die Trennung von Exekutive und Judikative gerade an dieser bedeutsamen Stelle nicht ohne Weiteres vollzogen werden konnte.

Da oben bereits die Schwächen der Verfassungsnorm angesprochen wurden und die damit einhergehende Problematik während der Weimarer Zeit nicht gelöst wurde, vermochte Art. 107 WRV zwar partiell die angesprochenen Änderungen herbeizuführen, Anstoß für grundlegende Reformen bildete diese neue Verfassungsnorm dagegen nicht.²⁷

Erich Kaufmann fasste es in der anschließenden Diskussion der Staatsrechtslehrertagung des Jahres 1925 folgendermaßen zusammen: „Es dürfe aber nicht verkannt werden, daß der Rechtsstaat als solcher in gewaltiger Krise begriffen sei, wir dürften nicht über dessen Verfeinerungen sprechen, während der Boden schwanke, auf dem wir stehen (...)“²⁸

III. Reichsverwaltungsgerichte während der Weimarer Republik

Zwar setzt sich dieser Beitrag schwerpunktmäßig mit den Reichsverwaltungsgerichten der Weimarer Republik und insbesondere dem Kartellgericht auseinander, dennoch reicht die Errichtung einer reichseigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit aber bis in das Jahr 1870 zurück, als mit dem Bundesamt für Heimatwesen auf Grundlage des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erstmals in Berlin und 1871 auf Reichsebene ein Sonderverwaltungsgericht geschaffen wurde.²⁹

Diese Bildung von Sonderverwaltungsgerichten verfestigte sich während der Kaiserzeit und wurde, unter anderem auch mangels Reformanstoß durch Art. 107 WRV, auch in der Weimarer Republik fortgeführt.³⁰ In den Jahren 1919 bis 1933 konnten sich trotz einer intensiven wissenschaftlichen Debatte um eine Ausweitung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, etwa durch Einführung einer verwaltungsrechtlichen Generalklausel³¹ oder die Errichtung

²⁷ R. Grawert, op. cit. [Fn. 2], S. 48; H. Holste, *Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933)*, Berlin 2002, S. 388.

²⁸ W. Jellinek, G. Lassar, op. cit. [Fn. 16], 8 (115).

²⁹ G. Anschütz, op. cit., [Fn. 9], S. 131.

³⁰ Eine kompakte Übersicht über die auf Reichsebene bestehenden Verwaltungsgerichte sowie die Reichsbehörden mit Rechtsprechungstätigkeit gibt C. Steinbeiß-Winkelmann, op. cit. [Fn. 6], S. 89–104; R. Grawert, op. cit. [Fn. 2], S. 35, 48; O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (375 f.); E.R. Huber, op. cit. [Fn. 6], S. 568.

³¹ W. Jellinek, op. cit. [Fn. 2], S. 304 sieht im System der Generalklausel die einzige Möglichkeit der Ausgestaltung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit, die den Anforderungen des Rechtsstaats gerecht wird.

eines Reichsverwaltungsgerichts³², keine grundlegende Neuausrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchsetzen, sodass stattdessen die weitere Herausbildung spezialisierter Sonderverwaltungsgerichte festzustellen ist.³³

Aufgrund dieser fortschreitenden und sich intensivierenden Zersplitterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Reichsebene ist die bisherige rechtshistorische Aufarbeitung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Weimarer Republik für die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach heutigen Maßstäben keine große Bedeutung hatte³⁴, dennoch lassen sich aber auch in dieser Zeitspanne gerade im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und die Rechtsbehelfe, Entwicklungen aufzeigen, die sich im späteren bundesrepublikanischen Verwaltungsrechtssystem wiederfinden.³⁵

Als Beispiel des Weimarer Verwaltungsrechtsschutzsystems wird vorliegend das Kartellgericht gewählt, welches im Jahr 1923 gegründet und als „reines Verwaltungsgericht“³⁶ angesehen wurde.

1. Verwaltungstätigkeit auf Reichsebene – Tendenz zur „Vereicherung“³⁷

Um die Tätigkeit der Sonderverwaltungsgerichte besser nachvollziehen zu können, soll zunächst noch näher auf die oben angesprochene „Dynamisierung der Verwaltungsaufgaben zugunsten des Reiches“³⁸ eingegangen werden. Dies soll dazu dienen, einen Überblick über die dem Reich zustehenden (Verwaltungs-) Kompetenzen und die ausgeübten Verwaltungstätigkeiten zu gewinnen, um nach Darstellung der errichteten Reichsverwaltungsgerichte die Frage beantworten zu können, ob ein den Verwaltungsaufgaben entsprechendes Rechtsschutzregime bestand oder sich zumindest abzeichnete.

Infolge der Gründung der Weimarer Republik hat die Reichsverwaltung sowohl hinsichtlich ihrer Kompetenzen als auch bezüglich ihrer tatsächlichen

³² W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 2 bezeichnet die Diskussion um das Reichsverwaltungsgericht als „das am leidenschaftlichsten diskutierte verwaltungsrechtliche Thema“ der Weimarer Republik.

³³ H.-C. Jasch, *Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, „Die Verwaltung“ 2005, 546 (551); J. Kronisch, op. cit. [Fn., 24], Rn. 8; H. Gulden, *Das künftige Reichsverwaltungsgericht*, Mannheim 1928, S. 12.

³⁴ C. Steinbeiß-Winkelmann, op. cit. [Fn. 6], S. 108; O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (371 f.).

³⁵ In H. Klinger, *Reichswirtschaftsgericht und Kartellgericht*, [in:] *Staatsbürger und Staatsgewalt - Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart*, Reichswirtschaftsgericht und Kartellgericht, Hrsg. H.R. Külz, R. Naumann, Karlsruhe 1963, S. 109 f. wird deutlich, dass in der Befugnis der Richter des Reichswirtschaftsgerichts, in jeder Lage des Verfahrens einstweilige Anordnungen zu erlassen, ein Vorläufer der heutigen §§ 123 VwGO gesehen werden kann.

³⁶ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 6], S. 570.

³⁷ F. Giese, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, [in:] *Die Beamten-Hochschule, Allgemeines Verwaltungsrecht*, Berlin-Wien 1929, S. 455.

³⁸ R. Grawert, op. cit. [Fn. 2], S. 39.

Tätigkeit einen erheblichen Bedeutungsgewinn erlangt, da die staatliche Zentralisierung als das wirksamste Mittel erschien, die drängenden politischen Fragen zu lösen.³⁹

Den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Reichsverwaltung bestimmte der sechste Abschnitt der Weimarer Reichsverfassung in den Artikeln 78 bis 101.

In den Verhandlungen zur WRV setzte sich klar der Trend zur Ausweitung der Reichskompetenzen von 22 auf 36 Sachgebiete durch.⁴⁰ Grundsätzlich verbriefte die WRV in ihrem Art. 14 die Ausführung der Reichsgesetze durch die Länder, allerdings wurde dieser Grundsatz in Art. 78 ff. WRV in einem eigenen Abschnitt gleich wieder durchbrochen.⁴¹ Darüber hinaus garantierte auch Art. 14 WRV den Vollzug der Reichsgesetze nur insoweit, als ein Reichsgesetz nichts Abweichendes bestimme, wodurch die Ausweitung der Reichsverwaltung von der Ebene der Verfassungsänderung zur bloßen Änderung der einfachen Gesetzgebung herabgesetzt wurde.⁴²

Während der Weimarer Republik kannte die Reichsverwaltung folgende Behörden: Auswärtiges Amt, Reichsministerium des Inneren, Reichswirtschaftsministerium, Reichsarbeitsministerium, Reichswehrministerium, Reichsjustizministerium, Reichsverkehrsministerium, Reichspostministerium, Reichsfinanzministerium, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsministerium für die besetzten Gebiete und den Rechnungshof des Deutschen Reiches.⁴³

Neben der Bündelung von Kompetenzen ist für die Reichsverwaltung der Weimarer Republik darüber hinaus das Prinzip der strengen örtlichen Zentralisation in der Reichshauptstadt Berlin kennzeichnend.⁴⁴

Während in der Kaiserzeit für die Reichsverwaltung die unmittelbare und die mittelbare Form gleichermaßen vertreten waren, zeigt sich ab 1919 einerseits eine Intensivierung der unmittelbaren Reichsverwaltung durch eigene Behörden und Beamte, aber auch die Bildung ganz unterschiedlicher Verwaltungseinrichtungen ohne massiven Behördenunterbau, wie beispielsweise Reichskommissare, Anstalten, Körperschaften oder auch privatrechtliche Organisationen, sodass sich ganz grundsätzlich eine viel stärkere Einflussnahme des Reiches auf nahezu alle Verwaltungszweige konstatieren lässt, die sich nicht zuletzt in der

³⁹ F. Giese, op. cit. [Fn. 37], S. 455; O. Kimminich, op. cit. [Fn. 6], 371 (371 f.).

⁴⁰ H. Holste, op. cit. [Fn. 27], S. 280.

⁴¹ H. Holste, op. cit., ebd., S. 284, 359.

⁴² H. Holste, op. cit., ebd., S. 359 f.

⁴³ R. Hue de Grais, H. Peters, op. cit. [Fn. 5], S. 40-42; R. Hue de Grais, H. Peters, op. cit., ebd., S. 45-49; R. Hue de Grais, H. Peters, op. cit. [Fn. 5], S. 46-50.

⁴⁴ C. Dieckmann, *Verwaltungsrecht: ein Hand- und Lehrbuch zur Einführung in die Verfassung und innere Verwaltung des Deutschen Reiches und Preußens*, Berlin 1922, S. 51.

Abtretung von Verwaltungsaufgaben an das Reich zeigte.⁴⁵ Als einzige Form der mittelbaren Reichsverwaltung verblieb die Wasserstraßenverwaltung bei den Landesbehörden und die Verwaltung der Eisenbahn wurde auch mittelbar, aber durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Deutsche Reichsbahngesellschaft, verwaltet.⁴⁶

Eine Mischung aus Reichsverwaltung, Verwaltungs- als auch Zivilgerichtsbarkeit stellte das bereits angesprochene Kartellgericht dar, dessen sachliche Zuständigkeiten im Folgenden mehr Aufschluss über die Möglichkeiten des Zugangs zu verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz während der Weimarer Republik eröffnen sollen.

2. Kartellgericht

Am 2. November 1923 erging auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923⁴⁷ die Verordnung gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (KartellVO)⁴⁸, die im Allgemeinen den Beginn der deutschen Kartellrechtspolitik markiert und im Besonderen auch für die damalige Praxis der Sonderverwaltungsgerichte durch die Schaffung des Kartellgerichts (KG) in § 11 Abs. 1 KartellVO relevant wird.⁴⁹

Das Kartellgericht wies dabei thematisch, organisatorisch und sogar personell eine enge Verbundenheit zum Reichswirtschaftsgericht (RWG) auf, stellte aber dennoch keinen Senat des RWG, sondern ein eigenständiges Gericht dar.⁵⁰

Dabei war es kein Zufall, dass die Gründung des Kartellgerichts im Jahr 1923 mit dem Höhepunkt der deutschen Hyperinflation zusammenfiel und damit einer Zeit, in der sich nicht nur die Arbeiter, sondern auch das Kleinbürgertum und sogar Teile der Bourgeoisie ernsthaft in ihrer Existenz bedroht

⁴⁵ F. Giese, op. cit. [Fn. 37], S. 455; H. Holste, op. cit. [Fn. 27], S. 360 f., 365.

⁴⁶ F. Giese, op. cit. [Fn. 37], S. 455.

⁴⁷ Ermächtigungsgesetz v. 13.10.1923 (RGBl. I S. 943).

⁴⁸ Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 02.11.1923 (RGBl. I S. 1067).

⁴⁹ F.F. Schär, *Die Preisbindung der zweiten Hand*, Winterthur 1959, S. 62 f.; R. Isay, *Kommentar zur VO, [in:] Kartellverordnung, Kommentar zur VO*, Hrsg. S. Tschierschky, R. Isay, Mannheim - Berlin - Leipzig 1925, S. 361 Anm. 1 zu § 11; W. Goldbaum, *Kartellrecht und Kartellgericht*, Berlin 1926, S. 177 Anm. 1 zu § 11.

⁵⁰ § 11 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 02.11.1923 (RGBl. I S. 1067), H. Klinger, op. cit. [Fn. 35], S. 112, wonach die Personenidentität zwischen dem Vorsitzenden des RWG und des KG nicht zwingend vorgesehen war, aber praktisch immer so gehandhabt wurde, ein Beisitzer war darüber hinaus zwingend Reichswirtschaftsgerichtsrat, im Allgemeinen fanden die Vorschriften über das Verfahren vor dem RWG Anwendung und darüber hinaus wurden die für das KG erforderlichen Bürogeschäfte von der Geschäftsstelle des RWG erledigt; W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 49], S. 176 f.; W. Kohl, op. cit., [Fn. 8], S. 93; KartG, Beschl. v. 3. März 1924, E 10, 1924; O. Lehnich, *Die Wettbewerbsbeschränkung*, Köln [u.a.] 1956, S. 339; W. Bittighofer, *Der Rechtsschutz im Kartellrecht*, Freiburg 1954, S. 185.

sahen und in den Kartellen zumindest teilweise die Auslöser für die immer rasanteren Preissteigerungen erblickten.⁵¹

Der rasante Anstieg der Kartelle von 385 im Jahr 1905 auf rund 3.000 im Jahr 1923 war dabei neben der Inflation auch auf die wachsende staatliche Einflussnahme und gegenseitige Koordination während und nach dem Ersten Weltkrieg sowie auf die dauerhaft hohe Nachfrage gegenüber einem geringen Angebot zurückzuführen.⁵²

Dies legte auch die Schlussfolgerung nahe, dass es sich bei der Schaffung des Kartellgerichts, eher um eine politische Maßnahme zur Beruhigung des besorgten Bürgertums handelte, als dass die tatsächliche Lösung des Kartellproblems im Vordergrund stand.⁵³ Diese Ansicht vertrat auch der (spätere) Präsident von Reichswirtschafts- und Kartellgericht, Georg Lucas, wenn er ausführte, dass „die Gedankengänge, die schließlich zum Erlaß der K. V. O. (KartellVO) führten, (...) in ihrem Ausgangspunkte gar nicht auf kartellpolitischem, sondern auf allgemein politischem Gebiet (...)“⁵⁴ lagen.

Daher kann die KartellVO und das darauf beruhende Kartellgericht zumindest teilweise als ein „aus parteipolitischen Rücksichten für notwendig erachtetes Zugeständnis an die breite Masse des Volkes“⁵⁵ gewertet werden.

Dabei darf jedoch nicht in den Hintergrund geraten, dass die juristische Auseinandersetzung, dass die juristische Befassung mit der Praxis von Kartellen in Deutschland, stellenweise dem größten Kartell-Land Europas, bis in die 1890er-Jahre zurückgeht, als Kartelle erstmalig in „rechtlich durchkonstruierter“⁵⁶ Form auftraten und sich das Reichsgericht bereits 1897 mit der Wirksamkeit von Kartellverträgen befassen musste.⁵⁷ Zwar wurde die KartellVO von den meisten Zeitgenossen als abrupte politische Reaktion auf die stetig steigenden

⁵¹ H. Roth, *Die Kartellverordnung vom November 1923 und ihre Bonner Variante*, „Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte/Economic History Yearbook“ 1962; J. Jickeli, *Das Kartellrecht in der Weimarer Republik*, [in:] *Gedächtnisschrift für Jörn Eckert: 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, Das Kartellrecht in der Weimarer Republik*, 1. Aufl., Hrsg. A. Hoyer, J. Eckert, H. Hattenhauer, R. Meyer-Pritzl, W. Schubert, Baden-Baden 2008, S. 415; C.E. Fischer, *Deutsche Versuche zur Lösung des Kartell- und Monopol-Problems*, „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ 1954, Vol. 110; K.W. Nörr, *Die Leiden des Privatrechts*, Tübingen 1994, S. 50; K.L. Küpper, *Grundgedanken und öffentlich-rechtliche Grundlagen der Kartellverordnung vom 2. XI. 1923*, Mühlacker 1931, S. 3; R. Isay, *Die Geschichte der Kartellgesetzgebungen*, Berlin 1955, S. 38; O. Lehnich, op. cit. [Fn. 50], S. 335, 337; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 183.

⁵² G. Lucas, *Kartelle und Rechtsordnung*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1925, 387 (393 f.); S. Tschierschky, *Volkswirtschaftliche Einführung*, [in:] *Kartellverordnung, Volkswirtschaftliche Einführung*, Hrsg. S. Tschierschky, R. Isay, Mannheim – Berlin – Leipzig 1925, S. 36.

⁵³ H. Roth, op. cit. [Fn. 51], 11 (17); G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (395).

⁵⁴ N. Caro, *Die Kartellgerichtspraxis und ihre Auswirkungen*, München 1926, S. 6 f.

⁵⁵ A. Klotzbach, *Der Roheisenverband*, Düsseldorf 1926, S. 248.

⁵⁶ C.E. Fischer, op. cit. [Fn. 51], 425 (442).

⁵⁷ C.E. Fischer, op. cit., ebd., 425 (443).

Preise gesehen, dennoch enthielt die Verordnung auch manches, was als (teilweises) Ergebnis einer längeren und intensiveren Auseinandersetzung mit dem Kartellwesen angesehen werden kann, was auch dadurch deutlich wird, dass es die ganz grundsätzliche Zielsetzung der Kartellverordnung war, die Konkurrenzfreiheit wiederherzustellen.⁵⁸

Diese vergleichsweise lange Historie des deutschen Kartellrechts kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die KartellVO schwerpunktmäßig dazu dienen sollte, die erheblichen, inflationsbedingten Preissteigerungen zu bremsen und „die Kreise der Produktion und des Handels wieder zu dem vielfach verlorengegangenen Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Gemeinwohl zurückzuzwingen“⁵⁹ und die wesentlichen Kernprobleme des deutschen Kartellwesens zu erfassen.⁶⁰

Für die vorliegende Untersuchung ist die Kartellverordnung und das darauf fußende Kartellgericht deshalb von besonderer Relevanz, weil hier eine Verschiebung des grundsätzlichen Blickwinkels auf die Kartelle stattgefunden hat: während ursprünglich die Kartelle allein dem Privatrecht unterworfen waren und ein Missbrauch der ihnen innewohnenden Macht nur in den zivilrechtlichen Grenzen sanktionsfähig war, erkannte der Staat nun in der wirtschaftlichen Machtkonzentration der Kartelle eine volkswirtschaftliche Bedrohung, welcher er mit einer auf der Kartellverordnung gründenden schwerpunktmäßigen öffentlich-rechtlichen Behandlung begegnete.⁶¹

Auf Grundlage der relevanten sachlichen Zuständigkeiten des Kartellgerichts soll im Folgenden herausgestellt werden, ob und in welchem Umfang der Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt in der Verordnung und Gerichtsorganisation Niederschlag gefunden hat.

Im Hinblick auf die Maßnahmen sind zwei Richtungen in der Kartellverordnung erkennbar, die einerseits eine staatliche Kartellaufsicht etablieren und dieser weitreichende Eingriffsbefugnisse zusprechen, und andererseits wird die Möglichkeit für einzelne Kartellmitglieder geschaffen, die Kartellbindung durch fristlose Kündigung, unter bestimmten Voraussetzungen, zu lösen.⁶²

Hinsichtlich der Zuständigkeiten des Kartellgerichts lässt sich aus der Verordnung eine Aufteilung zwischen dem Gericht, seinem Vorsitzendem, dem

⁵⁸ J. Jickeli, op. cit. [Fn. 51], S. 415; G. Lucas, op. cit., [Fn. 52], 387 (396).

⁵⁹ Nach der amtlichen Pressemitteilung der Reichsregierung, im Wortlaut zitiert nach N. Caro, op. cit. [Fn. 54], S. 4 f.

⁶⁰ C.E. Fischer, op. cit. [Fn. 51], 425 (452 f.); O. Lehnich, op. cit. [Fn. 50], S. 337; N. Caro, op. cit. [Fn. 54], S. 4 ff.

⁶¹ G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (401 f.); A. Blum, *Die Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts*, Mannheim 1925, S. 26; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 183.

⁶² G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (402 f.).

Reichswirtschaftsminister sowie den ordentlichen Gerichten entnehmen, wobei vorliegend der Schwerpunkt auf dem Gericht und dessen Vorsitzenden liegt.⁶³

a) Zuständigkeiten des Kartellgerichts

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 7 Abs. 1 Satz 1 der KartellVO war das KG, auf Antrag des Reichswirtschaftsministers, zuständig für die Vernichtung gemeingefährlicher Verträge und Beschlüsse und für das Verbot der bestimmten Art ihrer Durchführung. Dabei oblag es dem KG ebenfalls gem. § 7 Abs. 2 KartellVO darüber zu entscheiden, ob in diesem Fall der Nichtigkeitserklärung die übrigen Teile ebenfalls nichtig sind.

Zudem konnte das Kartellgericht auf Grundlage von §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Nr. 2 KartellVO die Ermächtigung zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Beschluss anordnen und gem. § 7 Abs. 3 KartellVO diese Anordnungen auch wieder aufheben.

Eine praktische besonders relevante Zuständigkeit ergab sich aus § 8 Abs. 3 der KartellVO, da hier das KG darüber zu entscheiden hatte, ob ein wichtiger Grund für die Kündigung der Kartellvereinbarung iSv § 8 Abs. 2 KartellVO vorlag und die ausgesprochene Kündigung zulässig war.⁶⁴

Gem. § 9 Abs. 4, 5 KartellVO entschied das KG weiterhin, nach der vorgegangenen Entscheidung des Vorsitzenden oder einer Landesstelle, über die Verwertung von Sicherheiten, die Verhängung von Sperren und ähnliche Maßnahmen.

Aus § 10 Abs. 1 KartellVO ergab sich darüber hinaus die weitergehende Zuständigkeit: hier hatte das Gericht, auf Antrag des Reichswirtschaftsministers, darüber zu entscheiden, ob es die allgemeine Ermächtigung zum Rücktritt von Verträgen erteilt. Diese Entscheidung konnte das KG gem. § 10 Abs. 7 KartellVO entweder auf Antrag des Ministers oder von Amts wegen auch nachträglich aufheben oder abändern, falls dessen Voraussetzung nachträglich weggefallen war.

Zuletzt entschied das Kartellgericht über die Entscheidungen des Vorsitzenden gem. § 13 KartellVO, über Ordnungsstrafen nach § 17 KartellVO sowie über gutachtliche Äußerungen gem. § 20 KartellVO.

⁶³ J. Jickeli, op. cit. [Fn. 51], S. 416; W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 49], S. 178 f.; K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 12 ff.; G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (402 f.); A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 26; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 185.

⁶⁴ O. Eger, *Das Recht der deutschen Kartelle: Eine einführende Gesamtdarstellung mit den Texten der einschlägigen Verordnungen*, Berlin 1932, S. 103; K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 30; H. Ricker, *Die Stellung des § 12 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen im deutschen Kartellrecht*, Berlin 1931, S. 15.

Diese Fülle heterogener Zuständigkeiten stellen die organisatorische Grundlage für das Tätigwerden des Kartellgerichts dar.⁶⁵ Im Weiteren sollen diese Zuständigkeiten näher betrachtet werden, um festzustellen, ob das Kartellgericht in diesen Fällen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gewährte.

1) Nichtigkeitserklärung von Verträgen und Beschlüssen sowie die Untersagung ihrer Durchführung

Die aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 7 Abs. 1 KartellVO resultierende Zuständigkeit setzte sich mit Kartellverträgen und -beschlüssen auseinander, die zuvor rechtsgültig waren und anschließend durch Ausspruch des Kartellgerichts aufgrund der ihnen innewohnenden Gefährdung gesamtwirtschaftlicher Interessen als rechtlich nicht existent beurteilt wurden, sodass diese gerichtliche Zuständigkeit auf die Vernichtung eines bis dahin gültigen Rechtsgeschäfts abzielte.⁶⁶ Diese Vorschriften wurden unter anderem als Teil des „eigentlichen Kernstücks der Kartellpolizei“⁶⁷ bezeichnet, da sie den staatlichen Stellen Maßnahmen zur Verfügung stellten, um wirtschaftlichen Vormachtstellungen von Kartellen entgegenzutreten.⁶⁸

In § 7 KartellVO heißt es: „Im Falle des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 hat das Kartellgericht (...) den Vertrag oder Beschluß ganz oder zum Teil für nichtig zu erklären oder die bestimmte Art seiner Durchführung zu untersagen (...)“

Da das Kartellgericht mit der Nichtigkeitserklärung bzw. Untersagung aufgrund einer Gefährdung von Gemeinwirtschaft oder Gemeinwohl zweifelsohne öffentlich-rechtlich handelte⁶⁹, stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem Tätigwerden tatsächlich um Justiz im materiellen Sinn oder bloße Verwaltungstätigkeit handelte.⁷⁰

⁶⁵ E.R. Huber, *Das Wesen des Kartellgerichts*, Kartell-Rundschau 1930, 636 (639).

⁶⁶ A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 77; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 155 Anm. 1; K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 26 f.

⁶⁷ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 155 Anm. 1.

⁶⁸ M. Stolleis, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, Berlin 1974, S. 158; W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 94.

⁶⁹ A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 69 f. der deutlich macht, dass die Gefährdung des Gemeinwohls nicht mit einem Verstoß gegen die guten Sitten iSd § 138 BGB gleichgesetzt werden kann, denn zum einen wäre aufgrund der zwingenden Nichtigkeit gem. § 138 BGB die Vorschrift der KartVO sinnlos und zum anderen hat der Begriff der öffentlichen Ordnung einen anderen Sinn als der der guten Sitten, m.w.N.

⁷⁰ G. Anschütz, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts*, 7. Auflage, München-Leipzig 1919, S. 27 ff.; G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin 1929, S. 610, 793 f.; O. Mayer, op. cit. [Fn. 1], S. 5 ff.; G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (408); E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (639); eine rein formelle Unterscheidung, wie E. Kaufmann, *Verwaltung, Verwaltungsrecht*, [in:] *Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*, 2. Auflage, Tübingen 1914, sie vertritt, kann im Kontext der Gewährung tatsächlichen Rechtsschutzes dagegen nicht überzeugen.

Denn während im ersten Fall die Gewährung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bejaht werden könnte, würde das Kartellgericht im zweiten Fall dagegen einen (belastenden) Verwaltungsakt erlassen, was die vollständige Versagung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes zur Folge hätte, da das Kartellgericht gem. § 12 Abs. 1, 2 KartellVO ausschließlich und endgültig entschied und aufgrund der Entscheidungsform eines Beschlusses auch die Wiederaufnahme ausgeschlossen war.⁷¹

In formeller Hinsicht scheint die Tätigkeit des Kartellgerichts im Rahmen dieser Zuständigkeit zweifelsohne Rechtsprechung darzustellen, da das Gericht als unabhängige Behörde auftrat und seine Entscheidung in einem justizförmigen Verfahren traf.

Der Entscheidung des Kartellgerichts ging ein Antrag des Reichswirtschaftsministers (RWM) voraus, dem ein (alleiniges) Initiativrecht zukam, woraufhin das Kartellgericht eine rechtlich verbindliche Entscheidung traf.⁷² Dieser Antrag des Reichswirtschaftsministers führte aber nicht zur Entstehung eines Rechtsstreits zwischen diesem und einem Kartell, sondern eröffnete vielmehr überhaupt erst die Möglichkeit eines kartellpolizeilichen Einschreitens des Kartellgerichts, welches die Einhaltung der Ermessensschränken bei der Beurteilung der Voraussetzungen von § 4 KartellVO überprüfte und darüber hinaus eine beschränkte Zweckmäßigkeitprüfung im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 KartellVO (Einräumung eines jederzeitigen Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechts für alle Beteiligten am Vertrag bzw. Beschluss) vornahm.⁷³

Dadurch wird die Handlungsnatur des Kartellgerichts auf dieser Grundlage nochmals besonders deutlich: Denn sofern das Kartellgericht gem. § 7 Abs. 2 KartellVO die Einräumung eines Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechts nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KartellVO als ausreichend zum Schutz von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl erachtete, bediente es sich einer Maßnahme, die der Reichswirtschaftsminister auch ohne Zutun des Gerichts rechtsverbindlich hätte erlassen können und die unstrittig als Verwaltungsverfügung einzuordnen ist und es besteht kein sachlicher Grund die gleiche Handlung des Kartellgerichts anders zu qualifizieren.⁷⁴ Verstärkt wird dies zudem dadurch, dass § 7 Abs. 3

⁷¹ H. Klinger, op. cit. [Fn. 35], S. 112; K.H. Schmidt, *Leitsätze der Rechtsprechung des Kartellgerichts*, München-Berlin 1934, S. 21; R. Callmann, *Das deutsche Kartellrecht*, Berlin 1934, S. 229 ff. hält eine Wiederaufnahme in engen Grenzen für möglich, allerdings entscheidet auch dann das Kartellgericht selbst, da es keinen „Großen Senat“ besitzt und auch kein Teil des RWG ist.

⁷² K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 27 f.; O. Mayer, op. cit. [Fn. 1], S. 99; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 351 Rn. 2; G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (390); A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 27; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 155 Anm. 1 (mit Ausnahme des § 12 Abs. 3).

⁷³ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (644); K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 28.

⁷⁴ A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 73 f., 78; H. Friedländer, *Das Kartellaufsichtsgesetz*, Berlin 1924, S. 36, 101; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (644).

KartellVO die Rücknahme der vom Kartellgericht erlassenen Anordnungen ermöglichte, was mit der Natur einer richterlichen Entscheidung unvereinbar wäre.

Das Kartellgericht stellte somit in diesem Kontext keine Behörde dar, die objektives Recht auf ein zwischen zwei Parteien streitiges Rechtsverhältnis anwendete und ihre Entscheidung aufgrund der Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 7 Abs. 1 KartellVO ist daher in materieller Hinsicht keine Rechtsprechung.⁷⁵

Stattdessen handelte es sich bei dem Ausspruch des Kartellgerichts bezüglich der Nichtigkeitserklärung von Verträgen oder Beschlüssen als auch bei der Untersagung der Durchführung um Verwaltungstätigkeit, indem die privatrechtlichen Verhältnisse der Kartellmitglieder selbstständig und kraft hoheitlicher Gewalt geregelt wurden.⁷⁶ Im Gegensatz zu der bloßen Anordnung des Reichswirtschaftsministers gingen mit dem Beschluss des Kartellgerichts zwar ein Mindestmaß an formellen Rechtsgarantien sowie ein justizförmiges Verfahren einher, die aber die materiell-rechtliche Natur des Handelns des Kartellgerichts nicht ändern können.⁷⁷

Mit dieser Einschätzung der Handlungs natur des Kartellgerichts auf Grundlage der sachlichen Zuständigkeit nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 KartellVO geht die Konsequenz einher, dass die Gewährung von Rechtsschutz durch das Kartellgericht in diesem Kontext nicht vorgesehen war. Im Fokus stand die bloße Verwaltungstätigkeit als Kartellaufsichtsbehörde, die sich im Zusammenspiel von Reichswirtschaftsminister und Kartellgericht manifestierte. Das Kartellgericht stellte im Rahmen dieser Zuständigkeit keine Rechtsschutzinstitution, sondern eine bloße Verwaltungsbehörde dar. Dies führt aber in letzter Konsequenz dazu, dass gegen die Entscheidungen des Kartellgerichts auf Grundlage der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 KartellVO jegliche Form verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes versagt war.

2) Kündigung von Kartellvereinbarungen

Die Zuständigkeit des Kartellgerichts nach § 8 Abs. 3 KartellVO bzgl. der Zulässigkeit der Kündigung von Kartellvereinbarungen aus wichtigem Grund

⁷⁵ W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 187 ff., 6 ff.

⁷⁶ K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 28 f.; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 208 f.; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 188.

⁷⁷ G. Lucas, op. cit. [Fn. 88], 387 (411) zu den Rechtsgarantien sind demnach der Antrag des Reichswirtschaftsministers, die Überprüfung durch das Kartellgericht selbst und die Anhörung der Beteiligten nach § 2 der Verfahrensordnung (vergleichbar dem heutigen § 28 VwVfG) anzusehen; gleichzeitig wird insbesondere durch die Anhörung der Beteiligten deutlich, dass es sich hierbei nicht um ein Verwaltungsstreitverfahren handelt, sondern um ein Verwaltungsverfahren, welches dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes vorausgeht und nicht den materiellen Anforderungen an verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gerecht wird.

war von hoher praktischer Relevanz und ein Mittel, den sog. inneren Kartellzwang zu lösen.⁷⁸

Diese Vorschrift, welche die Zuständigkeit des enorm heterogenen Kartellgerichts begründete, kann dabei unproblematisch als rein privatrechtlicher Natur eingestuft werden, da das Recht der Kartellmitglieder zur Kündigung zweifelsohne aus dem Privatrecht herrührt.⁷⁹

Im Fall des § 8 KartellVO war das Kartellmitglied bzw. das Kartell zur Kündigung berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorlag.⁸⁰ Das Mitglied bzw. das Kartell konnten sich im Anschluss durch Kündigungserklärung aus dem Kartellverhältnis bzw. dem -beschluss iSv § 1 KartellVO befreien.⁸¹ Das auf dieser Kündigung beruhende Verfahren vor dem Kartellgericht wurde durch brieflichen, telegrafischen oder beim Gericht protokollierten Antrag eines Beteiligten eingeleitet, der diesen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung stellen und in dem der Wille zum Ausdruck kommen musste, über die Zulässigkeit der Kündigung eine Entscheidung des Kartellgerichts herbeiführen zu wollen.⁸² Im Anschluss forderte das KG den Kündigenden auf, die Kündigung zu begründen und leitete diese Begründung der anderen Partei zur Gegenäußerung weiter, wodurch, im Vergleich zu den §§ 4, 7 KartellVO, deutlich wird, dass hier tatsächlich die Verwirklichung eines rechtlichen Anspruchs zwischen zwei Parteien streitig war.⁸³ Zu einer Einstellung des Verfahrens konnte es nur noch kommen, wenn das Kartell den Antrag auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Kündigung zurücknimmt, das Mitglied die Kündigung zurücknimmt oder das Kartell aufgelöst wird.⁸⁴ War dies nicht der Fall, kam es zu einer Entscheidung des Kartellgerichts, welcher gegebenenfalls der Erlass einstweiliger Anordnungen voraus ging, in der entweder die Unzulässigkeit der

⁷⁸ O. Lehnich, op. cit. [Fn. 50], S. 349 f.; W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 94; G. Lucas, op. cit. [Fn. 52], 387 (402); A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 84; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 196 Anm. 1; K.L. Kupper, op. cit. [Fn. 51], S. 30; H. Ricker, op. cit. [Fn. 64], S. 14; H. Friedländer, *Die Kartellverordnung*, Juristische Wochenschrift 1924, 118 (119).

⁷⁹ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 197 f. Anm. 1 zu § 8; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (642); H. Friedländer, op. cit. [Fn. 75], S. 103, 120 f.; E. Eggmann, *Der Staat und die Kartelle*, Zürich 1945, S. 135 f.; K. Tisch, *Der wirtschaftliche Sinn der bisherigen Rechtsprechung des deutschen Kartellgerichts*, Frankfurt a. M. 1934, S. 13; H.-J. Kühne, *Die Kündigung aus wichtigem Grunde nach der Kartellverordnung*, Jena 1926, S. 7 f.; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 221, 226, 534 f. Anm. 44 zu § 8; A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 32 ff.

⁸⁰ R. Isay, op. cit. [Fn. 109], S. 209 Anm. 11 zu § 8 geht davon aus, dass es Sinn und Zweck der KartellVO gebietet, dass nur das einzelne Kartellmitglied zur Kündigung berechtigt ist; Goldbaum, op. cit. [Fn. 86], S. 104 § 8 geht dagegen davon aus, dass auch das Kartell zur Kündigung berechtigt ist, wenn das einzelne Mitglied einen Grund bietet, der zur Kündigung berechtigt.

⁸¹ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 211 Anm. 12 zu § 8.

⁸² R. Isay, op. cit., ebd., S. 279 ff. Anm. 71, 72, 73 zu § 8.

⁸³ R. Isay, op. cit., ebd., S. 282 Anm. 74 zu § 8; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (639).

⁸⁴ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 282 f. Anm. 75 zu § 8.

Kündigung erkannt oder die Auflösung des Vertrages oder Beschlusses durch die Kündigung festgestellt wurde.⁸⁵

Diese Entscheidungen auf dem Gebiet des Privatrechts, die vom KG als Verwaltungsbehörde und damit unter Geltung der ihm eigenen Verfahrensordnung gefasst wurden, waren endgültig und auch einer Wiederaufnahme beider Seiten nicht zugänglich.⁸⁶

Zwar lag mit der Kündigung einer Kartellvereinbarung ersichtlich kein Gegenstand des öffentlichen Rechts zur Überprüfung vor, allerdings kann hier durchaus von einer rechtsprechenden Tätigkeit des Kartellgerichts im materiellen Sinne gesprochen werden.⁸⁷

In Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 KartellVO übte das Kartellgericht somit in materieller Hinsicht Zivilgerichtsbarkeit aus und gewährte dem Kartell bzw. dessen Mitglied zumindest punktuellen Rechtsschutz.⁸⁸ Denn diese materielle Zivilgerichtsbarkeit beschränkte sich allein auf die Frage der Zulässigkeit der Kündigung, während die ordentlichen Gerichte über die zivilrechtlichen Wirkungen der Kündigung zu entscheiden hatten, sodass auch in diesem Fall nicht von der Möglichkeit eines umfassenden Rechtsschutzes gesprochen werden kann.⁸⁹

3) Kontrolle von Sperrmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 KartellVO

Im Rahmen von § 9 Abs. 5 KartellVO war das Kartellgericht auf Anrufung der Beteiligten als zweite Instanz zuständig, die Entscheidung des Vorsitzenden nach § 9 Abs. 1 KartellVO bzgl. der Einwilligung bzw. Versagung betreffend die Verwertung von Sicherheiten sowie die Verhängung von Sperren zu überprüfen.⁹⁰ Bei der vorangegangenen Entscheidung des Vorsitzenden handelte es sich, wie später noch herausgestellt wird, nicht um Rechtsprechung, sondern ebenfalls um materielle Verwaltungstätigkeit.

Problematisch bzgl. der Annahme materieller Gerichtsbarkeit und der damit einhergehenden Gewährung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes erscheint hier die enge organisatorische und persönliche Verflechtung von erster und zweiter Instanz.⁹¹

⁸⁵ R. Isay, op. cit., ebd., S. 283 ff. Anm. 76, 77 zu § 8; W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 49], S. 128 § 8; W. Goldbaum, *Die Kartellverordnung*, Juristische Wochenschrift 1924, 113 (116).

⁸⁶ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 285 f. Anm. 78 zu § 8; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 624 Anm. 218 zu § 8.

⁸⁷ E.R. Huber, [Fn. 65], 636 (641 f.); R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 229.

⁸⁸ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (642); R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 229; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 189; K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 30; K.H. Schmidt, op. cit. [Fn. 71], S. 14.

⁸⁹ H. Ricker, op. cit. [Fn. 64], S. 20 f.

⁹⁰ K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 36; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (643).

⁹¹ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (643); W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 49], S. 186 f. Anm. 1 zu § 13; R. Isay, op. cit., [Fn. 49], S. 386 Anm. zu § 13; F. Haussmann, A. Hollaender, *Die Kartellverordnung*, München – Berlin – Leipzig 1925, S. 97 f. Anm. 9 zu § 9.

Von der Einwilligung des Vorsitzenden hing es nach § 9 Abs. 1 KartellVO ab, ob Sicherheiten verwertet sowie Sperren und ähnliche Nachteile verhängt werden durften, was insbesondere für den Fall der Strafzahlungen relevant war.⁹²

Hinsichtlich Art und Umfang der Nachprüfung der vorangegangenen Entscheidung des Vorsitzenden enthielt § 9 der KartellVO keine Angaben, sodass bereits in Frage gestellt werden kann, ob überhaupt eine Nachprüfung oder nicht vielmehr eine nachgelagerte Stufe der Entscheidungsfindung normiert wurde.⁹³ Dieser Eindruck wird auch dadurch bestärkt, dass die Überprüfung der Entscheidung des Vorsitzenden nicht durch eine höhere und am Rechtsstreit uneteiligte Instanz erfolgte, sondern dass § 9 Abs. 5 der Verordnung nun anstelle des Alleinentscheids des Vorsitzenden den Kollegialentscheid des ganzen Gerichts vorsah, sodass der letztendliche und sogar primäre Entscheidungsschwerpunkt nicht beim Vorsitzenden, dem aufgrund der knappen Entscheidungsfrist des § 9 Abs. 3 KartellVO in den meisten Fällen gar keine sachlich fundierte Entscheidung möglich war, sondern ebenfalls beim Kartellgericht lag.⁹⁴

Daher handelte es sich auch hier um einen privatrechtsgestaltenden Staatsakt bzw. um einen Verwaltungsakt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf private Rechtsverhältnisse, sodass das Kartellgericht auch in diesem Fall Verwaltungstätigkeit ausübte und keinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gewährte.⁹⁵

4) Gewährung eines allgemeinen Rücktrittsrechts gem. § 10 KartellVO

Gem. § 10 Abs. 1 KartellVO entschied das KG auf Antrag des RWM darüber, ob bestimmten Vertragsparteien ein allgemeines Rücktrittsrecht zukommen sollte. Voraussetzung hierfür war, dass Geschäftsbedingungen oder Arten von Preisfestsetzungen von Unternehmen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdeten. Zudem bestimmte § 10 Abs. 5, dass alle künftigen Verträge nichtig sind, die nach Bekanntmachung der Anordnung nach Abs. 1, unter den gleichen Anordnungen geschlossen wurden.

Der § 10 der KartellVO war, neben seiner Ähnlichkeit zu § 4 der Verordnung, auch deshalb von großer Bedeutung, da er über die Kartelle hinaus auch

⁹² O. Lehnich, op. cit. [Fn. 50], S. 344.

⁹³ K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 36.

⁹⁴ A. Arndt, *Kartellrechtliche Verwaltungsakte*, „Archiv des öffentlichen Rechts“ 1926, Vol. 50, No. 2, 192 (217); E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (642); W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 189; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 217; W. Kohl, op. cit. [Fn. 28], S. 95.

⁹⁵ R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 208; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (643); A. Arndt, op. cit. [Fn. 95], 192 (217); K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 36.

bloße Zusammenschlüsse von Unternehmungen und sogar einzelne Unternehmen erfasste, sofern sie eine wirtschaftliche Machtstellung innehatten.⁹⁶

Mit seinem Ausspruch schuf das Kartellgericht damit die Möglichkeit, dass ein bürgerlich-rechtlicher Rechtsstreit auf Grund des gewährten Rücktrittsrechts gem. § 10 Abs. 6 der Verordnung vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden konnte, selbst übte es aber keine richterliche Streitentscheidung aus.⁹⁷

Denn ein Rechtsstreit konnte erst nach dem Ausspruch des Kartellgerichts zwischen dem Rücktrittsberechtigten und der Unternehmung entstehen und auch entschied das Kartellgericht keinen Rechtsstreit zwischen den Unternehmen iSv § 10 Abs. 1 KartellVO und dem Reichswirtschaftsminister.⁹⁸ Stattdessen übte das Kartellgericht auch in diesem Kontext keine Kontrolle einer ergangenen Verwaltungsmaßnahme aus, sondern erließ diese Maßnahme, auf Antrag des Ministers, selbst.⁹⁹ Diese Auffassung wird auch durch die in § 10 Abs. 7 KartellVO Möglichkeit der Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung durch das Kartellgericht selbst verstärkt, da die Aufhebung staatlicher Akte mit dem Wesen der Rechtsprechung, abgesehen von der Wiederaufnahme, unvereinbar wäre.¹⁰⁰

b) Zuständigkeiten des Vorsitzenden des Kartellgerichts

Dem Vorsitzenden oblag es gem. § 9 Abs. 1 KartellVO, seine Einwilligung in die Verwertung von Sicherheiten, die Verhängung von Sperrn und ähnliche Maßnahmen zu erteilen, über die das Gericht im Anschluss nach § 9 Abs. 4, 5 KartellVO endgültig zu entscheiden hatte (s.o.).

Gem. § 13 KartellVO konnte der Vorsitzende des KG in geeigneten Fällen ohne die Hinzuziehung von Beisitzern an der Stelle des Gerichts Entscheidungen treffen.

Aus § 20 KartellVO war der Vorsitzende des KG gegenüber dem Reichswirtschaftsminister dazu verpflichtet, sich zu dessen vorgelegten Fragen die KartellVO betreffend gutachtlich zu äußern.

⁹⁶ M. Rumpf, *Kartellrecht*, Berlin [u.a.] 1933, S. 58; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 323 Anm. 1 zu § 10; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 185; A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 123 ff.; H. Friedländer, op. cit. [Fn. 75], S. 165 Anm. 1 zu § 10; F. Haussmann, A. Hollaender, op. cit. [Fn. 92], S. 102 Anm. 1 zu § 10; W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 49], S. 164 Anm. 1 zu § 10.

⁹⁷ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (642); A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 125; W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 187.

⁹⁸ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (642).

⁹⁹ F. Haussmann, A. Hollaender, op. cit. [Fn. 92], S. 15 Anm. 4 der Vorbemerkung; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 325 ff. Anm. 2 zu § 10.

¹⁰⁰ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (643).

Zuletzt stattete § 21 KartellVO den Kartellgerichts-Vorsitzenden mit einer gewissen Übergangszuständigkeit zur Erhaltung der Wirksamkeit von Kartell-Verträgen und Beschlüssen aus.

1) Einwilligung zur Verhängung von Sperren oder Verwertung von Sicherheiten gem. § 9 Abs. 1 KartellVO

Durch diese kartellpolizeiliche Vorschrift wurde zunächst klargestellt, dass derartige Maßnahmen, die ursprünglich allein dem Willen der Kartellmitglieder unterstellt waren, nun nicht mehr ohne die zustimmende Entscheidung einer staatlichen Stelle erfolgen durften, sodass mithin ein generelles Verbot solcher Maßnahmen festzustellen ist, von dem der Vorsitzende des Gerichts eine Ausnahme erteilen konnte.¹⁰¹

Diese Entscheidung des Vorsitzenden betraf aber allein einen gegen das Reich gerichteten Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung und kann sich daher, nur nach den formalen Bezeichnungen, nicht durch Konstellationen unterscheiden, in denen von einer Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung von einem Verbot beantragt wird.¹⁰²

Die Entscheidung hatte der Vorsitzende nach seinem freien Ermessen zu treffen, welches lediglich durch § 9 Abs. 2 der KartellVO für den Fall einer Gefährdung der Gemeinwirtschaft oder des Gemeinwohls sowie einer unbilligen Belastung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt wurde.¹⁰³

Auch hier war das Tätigwerden des Gerichtsvorsitzenden nicht von einem Rechtsschutzgedanken geleitet, stattdessen handelte es sich um reine Verwaltungsmaßnahmen der Kartellaufsicht, die in der Rechtswissenschaft als Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt bezeichnet wurden, sodass der Kartellgerichtsvorsitzende erneut als Verwaltungsbehörde und nicht als Gericht handelte, dessen Entscheidung auch im materiellen Sinn Verwaltungstätigkeit darstellte.¹⁰⁴ An dieser Einordnung ändert auch die Tatsache nichts, dass der Besteller

¹⁰¹ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 288 ff. Anm. 2 zu § 9; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (641); K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 37 f.; F. Haussmann, A. Hollaender, op. cit. [Fn. 92], S. 85 f. Anm. 1 zu § 9; W. Stresemann, *Die Rechtsprechung des Kartellgerichts*, Dillingen a. D. 1929, S. 65; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 216.

¹⁰² R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 312 Anm. 20 zu § 9; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (641); W. Staffel, *Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923*, Berlin 1926, S. 49 f. Anm. 2 zu § 9; K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 38; K.H. Schmidt, op. cit. [Fn. 71], S. 82; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 289, 312 Anm. 2, 20 zu § 9.

¹⁰³ K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 37 f.; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 312 Anm. 21 zu § 9.

¹⁰⁴ O. Mayer, op. cit. [Fn. 1], S. 239 ff.; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (641); W. Sattler, *Die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung des Kartellgerichts*, Hamburg 1927, S. 83; M. Rumpf, op. cit. [Fn. 97], S. 56 ff.

der Sicherheit bzw. das Unternehmen, gegen das sich die Sperre richten sollte, vor der Entscheidung anzuhören war.¹⁰⁵

2) Befugnis des Vorsitzenden zur Vorabentscheidung nach § 13 KartellVO

Weiterhin konnte der Vorsitzende gem. § 13 KartellVO in geeigneten Fällen ohne das Gericht entscheiden, wobei aber die Möglichkeit einer anschließenden Kontrolle dieser richterlichen Entscheidung durch das Gericht in § 13 KartellVO ebenfalls vorgesehen war.

Bei dieser Tätigkeit des Vorsitzenden handelt es sich um den Erlass eines Vorbescheides bzw. einer Vorentscheidung in vorwiegend einfach gelagerten Fällen, welche in der Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig anzutreffen ist.¹⁰⁶ Da sich diese Kompetenz des Vorsitzenden grundsätzlich auf alle möglichen Entscheidungen des Kartellgerichts selbst erstreckte, richtet sich das Wesen der vom Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen nach dem für das oben bereits zum Kartellgericht Gesagte.¹⁰⁷

3) Übergangszuständigkeit gem. § 21 KartellVO

Die Übergangsvorschrift des § 21 der Verordnung sprach dem Vorsitzenden die Kompetenz zu, bei drohender Nichtigkeit von Verträgen oder Beschlüssen durch das Inkrafttreten der KartellVO, weil sie der vorgeschriebenen Schriftform nicht genügten, die erforderliche Bestätigung eines Beteiligten zu ersetzen.¹⁰⁸

Auch in diesem Fall steht nicht die Verwirklichung eines streitigen Anspruchs des einen gegen den anderen Beteiligten vor, sondern es handelt sich vielmehr um einen Akt der Verwaltung in Form eines Ersatzgeschäftes, das möglicherweise der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedenfalls nicht dem Verwaltungsrechtsschutz, zuzuordnen ist.¹⁰⁹

¹⁰⁵ R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 312 Anm. 20 zu § 9.

¹⁰⁶ F. Haussmann, A. Hollaender, op. cit. [Fn. 138], S. 116 f. Anm. 1 - 5 zu § 13; R. Isay, op. cit. [Fn. 85], S. 386 Anm. zu § 13; E.R. Huber, op. cit. [Fn. 108], 636 (640); W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 85], S. 186 f. Anm. zu § 13.; unklar war hier, ob der Vorsitzende diese Befugnis eher weit oder eng interpretieren sollte; während Isay für eine möglichst weite Auslegung plädierte, um eine zweite Instanz zu etablieren, sah Goldbaum den Vorteil einer engen Auslegung des § 13 gerade darin, dass das Verfahren durch das KG in möglichst einer Instanz erledigt werden sollte.

¹⁰⁷ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (640).

¹⁰⁸ § 21 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 02.11.1923 (RGBl. I S. 1067); K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 38; F. Haussmann, A. Hollaender, op. cit. [Fn. 92], S. 126 Anm. 1 - 3 zu § 21; R. Isay, op. cit. [Fn. 49], S. 402 f. Anm. 3 zu § 21.

¹⁰⁹ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (641); A. Blum, op. cit. [Fn. 61], S. 37.

IV. Fazit

Somit stellte das Kartellgericht überhaupt keine Institution dar, die dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz verpflichtet war.

Denn es war in nur einem Fall, und zwar auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit, mit rechtsprechenden Aufgaben im materiellen Sinn betraut und trat im Übrigen als reine Verwaltungsbehörde auf, die ihre Entscheidungen in einem justizförmigen Verfahren traf, was die Einordnung in das damalige System der Gerichtsbarkeiten und Verwaltungsbehörden enorm erschwerte.¹¹⁰

Die bloße Ausübung von Zivilgerichtsbarkeit würde für sich genommen, besonders in der Zeit der Weimarer Republik, noch nicht ausreichen, um dem Kartellgericht den Charakter eines Verwaltungsgerichts abzusprechen, sondern dafür spricht vielmehr, dass das Kartellgericht in keinem Fall materielle Verwaltungsrechtsprechung ausübte und damit auch keinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gewährte.¹¹¹

Stattdessen geben die Kompetenzen genaueren Aufschluss über die Zielsetzung der KartellVO und der Schaffung des Kartellgerichts, die den Schwerpunkt ganz eindeutig auf die Verwaltungstätigkeit als Aufsichtsbehörde legten, deren Aufgabe es war, die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl vor schädlichen Einwirkungen wirtschaftlicher Machtkörper zu schützen.¹¹² Dieser Eindruck einer originär wirtschaftspolitischen Maßnahme wird auch durch die Tatsache bestärkt, dass ein wesentlicher Schwerpunkt von Durchführung und Anwendung in die Hände des Reichswirtschaftsministers gelegt wurde.¹¹³

Darüber hinaus bestand keine weitere Möglichkeit, das Verwaltungshandeln des Kartellgerichts und seines Vorsitzenden einer weiteren Überprüfung durch eine unabhängige, übergeordnete Instanz zugänglich zu machen.¹¹⁴

Neben der fehlenden Tätigkeit auf dem Gebiet der materiellen (Verwaltungs-) Rechtsprechung wies das Kartellgericht auch im Übrigen einen gewissen Mangel an Rechtsstaatlichkeit auf.¹¹⁵

¹¹⁰ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (645); W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 189; W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 97; W. Goldbaum, op. cit. [Fn. 49], S. 177 Anm. 1 zu § 11; O. Eger, op. cit. [Fn. 64], S. 113; R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 226 f. führt auf, dass das Kartellgericht als (Sonder-)Verwaltungsgericht, als Reichssondergericht für Zivilsachen mit dem Charakter eines Verwaltungsgerichts, als Wirtschaftsgericht oder als gleichzeitig bestehendes bürgerlich-rechtliches und verwaltungsrechtliches Sondergericht bezeichnet wurde; m.w.N.

¹¹¹ R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 226; E.R. Huber, *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, Tübingen 1932, S. 162.

¹¹² R. Isay, op. cit. [Fn. 51], S. 41 f.; W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 97.

¹¹³ K.L. Küpper, op. cit. [Fn. 51], S. 17 f.; O. Lehnich, op. cit. [Fn. 50], S. 338; O. Eger, op. cit. [Fn. 64], S. 73; R. Isay, H.C. Nipperdey, *Die Reform des Kartellrechts*, Berlin 1929, S. 23.

¹¹⁴ E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (646); W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 190 f.; W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 95 f.; M. Rumpf, op. cit. [Fn. 97], S. 59; R. Isay, H.C. Nipperdey, op. cit. [Fn. 114], S. 32.

¹¹⁵ W. Bittighofer, op. cit. [Fn. 50], S. 191; M. Rumpf, op. cit. [Fn. 97], S. 59.

Dies führte dazu, dass das Kartellgericht in der Weimarer Republik von Anfang an umstritten war und ihm etwa, mangels gesetzlicher Grundlage vorgeworfen wurde, überhaupt keine Form „gesetzlichen Rechtsschutzes“ zu gewähren oder es nur geschaffen worden sei, um „eine besondere Art der Gerechtigkeit, eine Gerechtigkeit mit Tendenz“¹¹⁶ auszusprechen.¹¹⁷ Dieser schwere Stand des Kartellgerichts führte auch dazu, dass der 35. Deutsche Juristentag in Salzburg einen Beschluss fasste, der in konsequenter Ausführung die Abschaffung des Kartellgerichts bedeutet hätte.¹¹⁸

Die KartellVO und das Kartellgericht stellten daher den Versuch dar, in politisch aufgeladenen Zeiten, die tiefgreifende Reformen erschwerten, die grundlegenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Wirtschaft unberührt zu lassen, sie aber dennoch unter eine staatliche Aufsicht und Einwirkung zu stellen.¹¹⁹

Diese Erwägungen gehen aber vorrangig auf wirtschaftspolitische Gründe zurück und sind wohl einer der Hauptgründe dafür, dass das Ergebnis der Schaffung des Kartellgerichts war, dass auf dem Gebiet des Kartellrechts für die Betroffenen keine Möglichkeit bestand, ein Verwaltungsgericht anzurufen und somit war der Zugang zur „vollendetsten Form des Rechtsschutzes“¹²⁰ verwehrt.¹²¹

Eine Gerichtsbarkeit, die auf dem Rechtsgebiet des Kartellrechts, in welchem grundsätzliche Wirtschaftsverfassungen und Weltanschauungen wie im Brennglas aufeinandertreffen, auch tatsächlich einen umfassenden Rechtsschutz gewährt, hätte das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Weimarer Republik möglicherweise gestärkt, das Kartellgericht konnte dieser Aufgabe allerdings aufgrund der begrenzten sachlichen Zuständigkeiten und der grundlegenden Natur der ihm zugewiesenen Aufgabe nicht leisten.¹²²

¹¹⁶ Vgl. E.R. Huber, op. cit. [Fn. 65], 636 (637).

¹¹⁷ W. Kohl, op. cit. [Fn. 8], S. 95.

¹¹⁸ W. Kohl, op. cit., ebd., S. 95 f.; H. Klinger, op. cit. [Fn. 35], S. 114 f.; O. Eger, op. cit. [Fn. 106], S. 118; R. Isay, op. cit. [Fn. 86], S. 23 f. der forderte, dass die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen von einem Kartellaufsichtsamt erlassen werden können und diese im Anschluss der Kontrolle des (noch zu errichtenden) Reichsverwaltungsgerichts unterliegen.

¹¹⁹ A. Arndt, op. cit. [Fn. 95], 192 (195 f.); R. Callmann, op. cit. [Fn. 71], S. 213.

¹²⁰ W. Jellinek, op. cit. [Fn. 25], S. 297.

¹²¹ W. Jellinek, op. cit., ebd., S. 297 ff.

¹²² R. Isay, H.C. Nipperdey, op. cit. [Fn. 114], S. 1, 12.

Literaturverzeichnis

- Anschütz G., *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts*, 7. Auflage, München – Leipzig 1919.
- Anschütz G., Art. 107, [in:] *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung*, Bd. 1, Hrsg. H.C. Nipperdey, Berlin 1929.
- Anschütz G., *Einleitung*, [in:] *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919*, 14. Auflage, Berlin 1965.
- Apelt W., *Geschichte der Weimarer Verfassung*, 2. Auflage, München – Berlin 1964.
- Arndt A., *Kartellrechtliche Verwaltungsakte*, „Archiv des öffentlichen Rechts“ 1926, Vol. 50, No. 2.
- Bittighofer W., *Der Rechtsschutz im Kartellrecht*, Freiburg i.B. 1954.
- Blum A., *Die Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts*, Mannheim 1925.
- Callmann R., *Das deutsche Kartellrecht*, Berlin 1934.
- Caro N., *Die Kartellgerichtspraxis und ihre Auswirkungen*, München 1926.
- Dieckmann C., *Verwaltungsrecht: ein Hand- und Lehrbuch zur Einführung in die Verfassung und innere Verwaltung des Deutschen Reiches und Preußens*, Berlin 1922.
- Eger O., *Das Recht der deutschen Kartelle: Eine einführende Gesamtdarstellung mit den Texten der einschlägigen Verordnungen*, Berlin 1932.
- Eggmann E., *Der Staat und die Kartelle*, Zürich 1945.
- Fischer C.E., *Deutsche Versuche zur Lösung des Kartell- und Monopol-Problems*, „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ 1954, Vol. 110.
- Fleiner F., *Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts*, 5. Auflage, Tübingen 1920.
- Fleiner F., *Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts*, 6. und 7. Auflage, Tübingen 1922.
- Fleiner F., *Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts*, 8. Auflage, Tübingen 1928.
- Friedländer H., *Das Kartellaufsichtsgesetz*, Berlin 1924.
- Friedländer H., *Die Kartellverordnung*, „JW“ Juristische Wochenschrift 1924.
- Frotscher W., Pieroth B., *Verfassungsgeschichte: von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, 18. Auflage, München 2019.
- Jellinek G., *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin 1929.
- Giese F., *Allgemeines Verwaltungsrecht*, [in:] *Die Beamten-Hochschule, Allgemeines Verwaltungsrecht*, Berlin – Wien 1929.
- Goldbaum W., *Die Kartellverordnung*, „JW“ Juristische Wochenschrift 1924.
- Goldbaum W., *Kartellrecht und Kartellgericht*, Berlin 1926.
- Grawert R., *Verwaltungsrechtsschutz in der Weimarer Republik*, [in:] *System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes: Festschrift für Christian-Friedrich Menger zum 70. Geburtstag*, *Verwaltungsrechtsschutz in der Weimarer Republik*, Hrsg. H.-U. Erichsen, W. Hoppe, A. von Mutius, Köln 1985.
- Gulden H., *Das künftige Reichsverwaltungsgericht*, Heidelberg 1928.

- Haardt O.F.R., Clark C.M., *Die Weimarer Reichsverfassung als Moment in der Geschichte*, [in:] *Das Wagnis der Demokratie: eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, Band 10365, Die Weimarer Reichsverfassung als Moment in der Geschichte, Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung*, Hrsg. H. Dreier, C. Waldhoff, Bonn 2019.
- Hausmann F., Hollaender A., *Die Kartellverordnung*, München – Berlin – Leipzig 1925.
- Holste H., *Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933)*, Berlin 2002.
- Huber P.M., *GG Art. 19 IV [Rechtsschutzgarantie]*, [in:] *Grundgesetz Kommentar Band 1*, Hrsg. H. von Mangoldt, F. Klein, C. Starck, 7. Auflage, München 2018.
- Huber E.R., *Das Wesen des Kartellgerichts*, Kartell-Rundschau 1930.
- Huber E.R., *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, Tübingen 1932.
- Huber E.R., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Band VI, Stuttgart, Berlin – Köln – Mainz 1981.
- Hue de Grais R., Peters H. (Hrsg.), *Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche*, 23. Auflage, Berlin 1926.
- Hue de Grais R., Peters H. (Hrsg.), *Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche*, 25. Auflage, Berlin 1930.
- Isay R., *Kommentar zur VO*, [in:] *Kartellverordnung, Kommentar zur VO*, Hrsg. S. Tschierschky, R. Isay, Mannheim – Berlin – Leipzig 1925.
- Isay R., *Die Geschichte der Kartellgesetzgebungen*, Berlin 1955.
- Isay R., Nipperdey H.C., *Die Reform des Kartellrechts*, Berlin 1929.
- Jasch H.-C., *Das Ringen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, „Die Verwaltung“ 2005.
- Jellinek W., *Verwaltungsrecht*, Berlin 1928.
- Jellinek W., *Verwaltungsrecht*, 3. Auflage, Berlin 1931.
- Jellinek W., Lassar G., *Der Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche und durch Verwaltungsgerichte*, „VVDStRL“ Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1925.
- Jickeli J., *Das Kartellrecht in der Weimarer Republik*, [in:] *Gedächtnisschrift für Jörn Eckert: 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, Das Kartellrecht in der Weimarer Republik*, 1. Aufl, Hrsg. A. Hoyer, J. Eckert, H. Hattenhauer, R. Meyer-Pritzl, W. Schubert, Baden-Baden 2008.
- Kaufmann E., *Verwaltung, Verwaltungsrecht*, [in:] *Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*, 2. Auflage, Tübingen 1914.
- Kimminich O., *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik*, „VBIBW“ Verwaltungsblätter Baden-Württemberg 1988.
- Klinger H., *Reichswirtschaftsgericht und Kartellgericht*, [in:] *Staatsbürger und Staatsgewalt – Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart, Reichswirtschaftsgericht und Kartellgericht*, Hrsg. H.R. Külz, R. Naumann, Karlsruhe 1963.
- Klotzbach A., *Der Roheisenverband*, Düsseldorf 1926.
- Kohl W., *Das Reichsverwaltungsgericht: ein Beitrag zur Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Tübingen 1991.

- Kronisch J., § 1 [*Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte*], [in:] *VwGO Großkommentar*, 5. Auflage Auflage, Hrsg. H. Sodan, J. Ziekow, Baden-Baden 2018.
- Kühne H.-J., *Die Kündigung aus wichtigem Grunde nach der Kartellverordnung*, Jena 1926.
- Küpper K.L., *Grundgedanken und öffentlich-rechtliche Grundlagen der Kartellverordnung vom 2. XI. 1923*, Mühlacker 1931.
- Lehnich O., *Die Wettbewerbsbeschränkung*, Köln [u.a.] 1956.
- Lucas G., *Kartelle und Rechtsordnung*, ZgS Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1925.
- Mayer O., *Deutsches Verwaltungsrecht*, I. Band, 3. Auflage, Berlin 1961.
- Nörr K.W., *Die Leiden des Privatrechts*, Tübingen 1994.
- Pagenkopf M., *150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Stuttgart – München [u.a.] 2014.
- Ricker H., *Die Stellung des § 12 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen im deutschen Kartellrecht*, Berlin 1931.
- Roth H., *Die Kartellverordnung vom November 1923 und ihre Bonner Variante*, „Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte/Economic History Yearbook“ 1962.
- Rüfner W., *Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, [in:] *Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus*, 4, *Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, Hrsg. K.G.A. Jeserich, H. Pohl, G.-C. von Unruh, W. Berg, Stuttgart 1985.
- Rumpf M., *Kartellrecht*, Berlin [u.a.] 1933.
- Sattler W., *Die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung des Kartellgerichts*, Hamburg 1927.
- Schäfer H., *Endlich eine bundeseinheitliche Verwaltungsgerichtsordnung*, „Juristen Zeitung“ 1960.
- Schär F.F., *Die Preisbindung der zweiten Hand*, Winterthur 1959.
- Schmidt K.H., *Leitsätze der Rechtsprechung des Kartellgerichts*, München – Berlin 1934.
- Staffel W., *Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923*, Berlin, 1926.
- Steinbeiß-Winkelmann C., § 4 *Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Reichsebene*, [in:] *Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa*, § 4 *Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Reichsebene*, Hrsg. K.-P. Sommermann, B. Schaffarzik, Berlin – Heidelberg 2019.
- Stolleis M., *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, Berlin 1974.
- Stresemann W., *Die Rechtsprechung des Kartellgerichts*, Dillingen a. D. 1929.
- Tisch K., *Der wirtschaftliche Sinn der bisherigen Rechtsprechung des deutschen Kartellgerichts*, Frankfurt a.M. 1934.
- Tschierschky S., *Volkswirtschaftliche Einführung*, [in:] *Kartellverordnung, Volkswirtschaftliche Einführung*, Hrsg. S. Tschierschky, R. Isay, Mannheim – Berlin – Leipzig 1925.

Weiß N., *Historische Entwicklungen von Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt in Deutschland und der Europäischen Union*, [in:] *Rechtsschutz als Element von Rechtsstaatlichkeit, Historische Entwicklungen von Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt in Deutschland und der Europäischen Union*, 1. Aufl, Hrsg. N. Weiß, Baden-Baden 2011.

Protokolle des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, 31. Sitzung vom 27. Mai 1919, 1919.

Ermächtigungsgesetz v. 13.10.1923 (RGBl. I S. 943).

Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 02.11.1923 (RGBl. I S. 1067).

SUMMARY

The Antitrust Court of the Weimar Republic: an Institution Between the Administrative Court, Civil Court and Administrative Authority and its Significance for Administrative Legal Protection

An analysis of the most important competences of the Antitrust Court and its chairman makes it clear that the focus of the Antitrust Court was not on judicial activity as an administrative court. The historical classification of the Antitrust Court as an administrative court seems particularly questionable, because the court only exercised judicial activity in one case, which concerned the originally civil law matter of the termination of cartel agreements. Instead, the conception and design of the underlying regulation indicate that the Antitrust Court and its chairman were primarily a part of a comprehensive cartel supervision administration. For the very manner of the court's decisions, which could be withdrawn without further ado, make it clear that this could not be case law in the substantive sense. Furthermore, the Antitrust Court was closely intertwined with the Ministry of Economics, which would also not be compatible with the activities of an independent administrative court. All this meant that the Antitrust Court had a difficult position in the judicial system of the Weimar Republic, as its legitimacy under the rule of law did not appear sufficiently certain. This cannot be disputed even in retrospect, as the present study comes to the conclusion that the Antitrust Court in no way provided administrative judicial legal protection, but rather carried out onerous administrative activity against which there were no further possibilities of legal protection.